

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-2005/38-1975

Entwurf eines Landesgesetzes mit dem das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1969 geändert wird.

Wien, am 9. Sep. 1975
1014
Tel. 63 57 11 Durchwahl 2251

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. - 9. SEP. 1975
Zl. 196 *Komm.-Aussch.*

H o h e r L a n d t a g !

Mit der Novelle LGBL. 2420-5 wurde auf Grund der geänderten Verfassungsrechtsslage das Vertragsbedienstetengesetz nunmehr auch auf Dienstverhältnisse zwischen Gemeinden und jenen Dienstnehmern, die keine hoheitlichen Aufgaben zu besorgen haben, ausgedehnt. Dabei wurde vorgesehen, daß alle derartigen Dienstnehmer, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde treten, dem Gesetz unterliegen sollen, den Dienstnehmern, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen, jedoch die Möglichkeit gegeben werden soll, ihren bisherigen Dienstvertrag weiter gelten zu lassen oder mit der Gemeinde den Abschluß eines neuen Vertrages, der dann dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz unterliegen würde, abschließen zu können. Bei der mit der Beratung dieser Vorlage im Landtag einhergehenden öffentlichen Diskussion wurden jedoch schwere und gewiß nicht unbegründete Bedenken dagegen erhoben, daß durch diese gesetzliche Regelung nunmehr für privatrechtliche Dienstnehmer der Gemeinden, die nicht hoheitliche Aufgaben zu besorgen haben, zweierlei Dienstrecht geschaffen wird, da der eine Teil dieser Dienstnehmer dem Vertragsbedienstetengesetz unterliegen würde und der andere nicht.

Durch die vorliegende Novelle sollen nunmehr auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Dienstnehmer diesem Gesetz unterworfen werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob gegen eine derartige Lösung verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden können (z.B. Eingriff in die Kompetenz "Zivilrechtswesen" des Bundes). Da die Vorlage des Gesetzentwurfes keinen Aufschub duldet, sollen allfällige verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgesehene Lösung der Beratung im Landtag vorbehalten bleiben.

NÖ. Landesregierung:
C z e t t e l

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Landeshauptmannstellvertreter

Bachhofer